

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zur Durchführung von Catering-Veranstaltungen und zur Überlassung von Mietgegenständen.
2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung durch den Veranstalter an „Floss - Catering“ zustande. Angebote sind bis zur Auftragsannahme freibleibend.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht selbst der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. „Floss - Catering“ haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, ausser im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von „Floss - Catering“ zurückzuführen sind. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, „Floss - Catering“ rechtzeitig auf die Möglichkeit eines aussergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung

1. „Floss - Catering“ ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und die von „Floss - Catering“ zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen von „Floss - Catering“ an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als vier Monate und erhöht sich der von „Floss - Catering“ allgemein für d e r a r t i g e Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, h ö c h s t e n s jedoch um 10 % erhöht werden.
4. Rechnungen von „Floss - Catering“ ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist „Floss - Catering“ berechtigt Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, „Floss - Catering“ der eines höheren Schadens vorbehalten.

Rücktritt durch „Floss - Catering“

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist „Floss - Catering“ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist „Floss - Catering“ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - höhere Gewalt oder andere nicht von „Floss - Catering“ zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden.
 - „Floss - Catering“ begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von „Floss - Catering“ in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne das dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von „Floss - Catering“ zuzurechnen ist.

3. „Floss - Catering“ hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ausser bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch „Floss - Catering“.

Rücktritt des Veranstalters/Stornierung

1. Erfolgt ein Vertragsrücktritt von Seiten des Veranstalters so ist „Floss - Catering“ berechtigt folgende Stornokosten zu berechnen:
 - Mietgegenstände
 - bis drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin 25 % des Mietpreises
 - zwischen drei und zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin 45 % des Mietpreises
 - ab zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75 % des Mietpreises
 - Bewirtung
 - bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei
 - zwischen 13 und 5 Tagen 50% des entgangenen Speisenumsatzes
 - ab dem 4. Tag werden Stornokosten in Höhe des entgangenen Speisenumsatzes berechnet.
2. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren und „Floss - Catering“ dem eines höheren Schadens vorbehalten

Servicepersonal

1. Die Mindesteinsatzzeit des Servicepersonals beträgt 3h und beginnt jeweils 30min vor Veranstaltungsbeginn und endet 30min nach Veranstaltungsende.

Mietgegenstände

1. Platten und Geschirr, wenn nicht anders vereinbart, in sauberem Zustand und innerhalb von 3 Werktagen zurückgeben. Bruch- und Fehlgeschirr, welches auf den Auftraggeber oder seine Gäste zurückzuführen ist, muss zum Wiederbeschaffungspreis ersetzt werden.

Anlieferung

1. Bei allen Lieferfahrten behalten wir uns eine Ankunft von +/- 30 min zum vereinbarten Zeitpunkt aus personellen oder verkehrstechnischen Gründen vor. Wir übernehmen keine Gewähr für verspätete Lieferung durch höhere Gewalt.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Zeiten

1. Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 6 Werktage vor dem Veranstaltungstermin die genaue Teilnehmerzahl „Floss - Catering“ mitzuteilen. Diese Angabe ist dann Vertragsbestandteil und gilt als Grundlage für die Endabrechnung. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Schlußbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Plauen. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.